

Geschäftszeichen	Datum: 01.06.2026	Drucksache Nr. 10-BV 2026-012
-------------------------	-----------------------------	---

Gremium Gemeindevertretung	Termin	Beratungsergebnis
--------------------------------------	---------------	--------------------------

Umsetzung des § 2b UStG: Feststellung der Unternehmereigenschaft

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz in Anspruch zu nehmen.

Ergebnis der Beratung und Abstimmung: Beschluss Nr.					
Gremium Gemeindevertretung		Gesetzliche Mitglieder		Sitzungsdatum	TOP
Beschluss				Abstimmung	
☐ einstimmig	☐ abgelehnt	☐ laut Vorlage	Ja	Nein	Enthaltung
☐ mit Stimmenmehrheit	☐ vertagt	☐ mit Abweichung			
Gemäß § 24 KV M-V (Mitwirkungsverbot) waren folgende Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:					

Unterschrift

Siegel

Unterschrift

Begründung:

In Folge der Neuordnung des § 2b UStG hat sich die Unternehmereigenschaft für juristische Person des öffentlichen Rechts maßgeblich verändert. In der Vergangenheit waren diese nur im Rahmen von Betrieben gewerblicher Art steuerpflichtig (§ 2 Abs. 3 UStG alte Fassung). Durch die Gesetzesänderung erfüllen nun auch die Städte und Gemeinden die Voraussetzungen für die Unternehmereigenschaft mit der Konsequenz, dass diese verpflichtet sind auf ihre Verkäufe und Dienstleistungen Umsatzsteuer zu erheben. Im Gegenzug sind die Städte und Gemeinden bezüglich ihrer Eingangsrechnungen vorsteuerabzugsberechtigt.

Mit § 27 Abs. 22, 22a UStG hat der Gesetzgeber eine großzügige Übergangsfrist zur Anwendung des neuen Rechts eingeräumt, welche am **31.12.2026 endet**.

Der Übergangszeitraum wurde seitens der Verwaltung effektiv für den Umstellungsprozess genutzt. Unter anderem für:

- den Aufbau eines digitalen Vertragsmanagements inklusive einer Steuerprüfung,
- die Anpassung von Verträgen,
- die Umstellung interner Prozesse zur Früherkennung steuerlicher Risiken
z.B. monatliche Überprüfung des Umsatzsteuerausweises bei Auslandsrechnungen
sowie
- die Einrichtung von Stammdaten sowie neuer Konten in der Fachanwendung H&H.

Diese Maßnahmen sind notwendig, um ein **Tax Compliance Management System** aufzubauen (TCMS). Damit soll sichergestellt werden, dass alle steuerlichen Pflichten einer Kommune erfüllt werden.

Für die Feststellung der Unternehmereigenschaft der Gemeinde Buggenhagen wurden zunächst die kompletten Einnahmen der letzten Jahre (2020-2025) gesichtet und entsprechend steuerlich gewürdigt. Im nächsten Schritt wurden die Gesamtumsätze ermittelt, um feststellen, ob die Voraussetzungen für die Kleinunternehmereigenschaft erfüllt werden.

Nach § 19 UStG befreit die Kleinunternehmerregelung mit geringem Umsatz von der Umsatzsteuerpflicht. Voraussetzung ist, dass der Gesamtumsatz im Vorjahr maximal 25.000 EURO betrug und im laufenden Kalenderjahr 100.000 € nicht übersteigt. Kleinunternehmer weisen keine Umsatzsteuer aus, können jedoch auch keine Vorsteuer abziehen.

Die Auswertung der Einnahmen für 2025 ergab ein Unterschreiten der maßgeblichen Umsatzschwelle. **Demzufolge ist die Gemeinde Buggenhagen ein Kleinunternehmer im Sinne des § 19 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz.** Die Umsatzgrenzen der Kleinunternehmerregelung erfordern jedoch eine fortlaufende Kontrolle.

Ab dem 01.01.2027 sind für die Gemeinde Buggenhagen die steuerrechtlichen Vorschriften vollumfänglich anzuwenden. Das umfasst insbesondere die Erstellung einer ordnungsgemäßen Rechnung nach § 14 UStG mit dem entsprechenden Hinweis auf die Kleinunternehmereigenschaft:

„Gemäß § 19 UStG wird keine Umsatzsteuer berechnet.“

Auf die Ausgangsleistungen der Gemeinde wird keine Umsatzsteuer erhoben und im Gegenzug ist die Geltendmachung eines Vorsteuerabzugs ausgeschlossen. Ebenso entfällt die Pflicht zur Abgabe einer Jahressteuererklärung.

Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung gem. § 19 Abs. 3 UStG

Nach dieser gesetzlichen Regelung ist es möglich, auf die Kleinunternehmerregelung zu verzichten. Infolgedessen wird die Gemeinde zum Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG. Steuerbare Leistungen müssten fortan mit Umsatzsteuer belastet werden; im Gegenzug besteht die Möglichkeit, Vorsteuerbeträge geltend zu machen. Zudem muss die Umsatzsteuer regelmäßig an das Finanzamt gemeldet und abgeführt werden. Ebenso ist die Abgabe einer jährlichen Umsatzsteuererklärung verpflichtend.

Diese Entscheidung ist für **5 Kalenderjahre bindend** und kann **nicht** widerrufen werden.

Ein Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung bietet der Gemeinde derzeit keinen nennenswerten Vorteil. Ein finanzieller Mehrwert würde lediglich entstehen bei einem Vorsteuerüberhang, mit dem aktuell jedoch nicht zu rechnen ist.

Unmittelbare Nachteile ergeben sich durch höhere Endpreise für die Verbraucher sowie durch einen erhöhten Aufwand in der Verwaltung für die Abwicklung der steuerlichen Pflichten.

Die Verwaltung empfiehlt daher die Kleinunternehmerregelung nach § 19 Abs. 1 UStG in Anspruch zu nehmen.

Verfasser:

Sachbearbeiter: **Roese-Mikolajczak, Sylwia** (Kämmerei),
Tel.: 03836/ 251-167, eMail: sylwia.roese-mikolajczak@wolgast.de